



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1991

Nummer 69

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Wohnungsbauförderungsanstalt	
28. 8. 1991	Bek. - Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1991/93) ; Vordrucke	1364
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 8. 1991.	1377

II.**Wohnungsbauförderungsanstalt****Gewährung von Aufwendungszuschüssen
zur Mietpreisbegrenzung
im öffentlich geförderten Wohnungsbau
(Härteausgleich 1991/93)****Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt
Nr. 2/91 vom 26. 8. 1991

(RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 26. 4. 1991 - MBl. NW. S. 762)

Gem. Nr. 8 Härteausgleich 1991/93 werden hiermit die
genehmigten Vordrucke

- Anlagen
- Antrag für Mieter
 - Antrag für Vermieter
 - Bewilligungsbescheid für Mieter
 - Bewilligungsbescheid für Vermieter

bekanntgegeben.

Antragsvordrucke werden von der Wohnungsbauför-
derungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt und
sind bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.

Die Bekanntmachungen

Nr. 1/87 vom 27. 4. 1987 - MBl. NW. S. 650 -
(Härteausgleich 1987/89)
und Nr. 1/89 vom 7. 8. 1989 - MBl. NW. S. 1222 -
(Härteausgleich 1989/91)

treten hiermit außer Kraft.

Empfänger

Bewilligungsbehörde

HÄRTEAUSGLEICH 1991/93**Betr.: Förderungsobjekt**

Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet

H**Antrag für Mieter**

Eingangsstempel

Gebäude-Nr.

AZ Bew.-Behörde

Antrags-Nr.

Härte-AZ IB

Antragsteller

Kunden-Nr.

A Ich beantrage hiermit für die genannte Wohnung die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1991/93

Die Aufwendungszuschüsse sollen auf folgendes Konto gezahlt werden:

Konto-Nr.

bei

Bankleitzahl des Kreditinstituts

Konto-Inhaber

Hat sich Ihre Anschrift geändert?
- ggf. bitte Anschriftenfeld berichtigen -

Wichtiger Hinweis: beachten Sie bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zur Antragstellung!

Bitte geben Sie hier das Datum des Mietvertrages an, sofern der Mietvertrag nach dem 30. 6. 1991 abgeschlossen wurde oder der Förderungszeitraum am 1. 8. 1991 oder später beginnen soll.

WFA Nr.	Angaben zur Wohnung		Angaben zu Miete und Umlagen		
	Lage im Gebäude	Größe (nicht auf- oder abgerundet) qm	Art der Wohnung	Einzelmiete einschl. Zuschläge DM	Vorauszahlung auf Umlage der Betriebskosten sofern 2,30 DM je qm über- schritten werden DM
1	2	3	4	5	6

Förderungszeitraum		Mietvertrag vom		Hinweise der Bewilligungs- behörde
von	bis	Monat/Jahr	Monat/Jahr	
11	12	14	15	16

Die auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.

Datum

Telefon

Unterschriften aller Antragsteller

B Hinweise:**Rückseite des Antrages für Mieter**

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härtenausgleich 1991/93) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) sind die §§ 33 und 37 des Zweiten Wohnungsbauvergütungsgesetzes (II. WoBauG) i.V.m. § 12 des Datenschutzgesetzes NW (DSG NW) sowie § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW). Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller und von ihm Beauftragte, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere ihren bekannten Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

C Erklärungen

1. **Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härtenausgleich 1991/93 verpflichtet werde.**
 - a) Die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
 - b) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzukehren oder zu verpfänden,
 - c) Der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
 - d) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungszuweisung mitzuteilen,
 - e) Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
 - f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) anzuzeigen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und mir dies bekannt wird.
2. **Mit ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Härtenausgleich 1991/93 mit folgender Maßgabe bewilligt werden:**
 - a) Der Förderungszeitraum endet mit dem letzten des Monats, in dem die Wohnungszuweisung durch mich endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.
 - b) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich mindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miethöchstbetrag zu senken.
 - c) Bei der Anhebung der Pauschbeträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 II. BV) wird in Wiederholungsanträgen der entsprechend geänderte Miethöchstbetrag zugrunde gelegt.
 - e) Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
 - f) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden.
 - g) Zu Unrecht erhaltene Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinst werden.
3. **Ich versichere, daß ich die im diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.**

D Anlagen - nur bei Erstantrag -:

1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, ist der Nachweis der Einhaltung der Einkommensgrenze beigelegt.
2. Für eine Altenwohnung ist der Nachweis der Wohnberechtigung erforderlich, wenn die Wohnung auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt wird.

Achtung! Die Blätter sind auf der Vorderseite selbstdurchschreibend beschichtet. Bitte zum Ausfüllen dieser Bestätigung Kopierpapier einlegen oder Vordrucksatz trennen und gesondert ausfüllen.

Bestätigung des Vermieters:

Name/Firma	PLZ Ort	Telefon
Strasse Nr.		

erkläre hiermit verbindlich, daß ich für das Gebäude, zu dem die umseitig näher bezeichnete Wohnung gehört, Aufwendungszuschüsse im Härtenausgleich 1991/93 nicht beantragt habe und für die Zukunft auf eine Antragstellung verzichte.

2. Ich bestätige die vom Mieter zur Wohnung gemachten Angaben.

3. Der Mietvertrag wurde vor / nach dem 30.6.91 abgeschlossen.

4. Zur Höhe der Miete mache ich folgende Angaben:

Mietentwicklung der letzten 12 Monate, sofern der Mieter die Wohnung in diesem Zeitraum bewohnte:	Miete ab Monat/Jahr	Miete ab Monat/Jahr	Miete ab Monat/Jahr
Einzelmierte (ohne jegl. Zuschl. u. Betriebskosten)			
Zuschlag zur Miete, z. B. für Einzelmodernisierung oder Wohnungsvergrößerung (§§ 6 Abs. 2 oder 8 Abs. 2 NMV i. V. m. § 26 Abs. 4 NMV)			
Zwischensumme			
Umlagevorauszahlung auf die Betriebskosten, z. B. für Grundsteuer, Sach- und Haftpflichtversicherung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Kaltwasser, Entwässerung, Aufzug, Antenne, Allgemeinstrom (Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. BV ohne Ziffern 4,5,6,16)			
Umlagevorauszahlung auf die Betriebskosten für Heizung, Warmwasser, maschinelle Wascheinrichtungen (Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. BV Ziffern 4,5,6,16)			
Zuschläge oder Vergütungen neben der Miete (z. B. für Garage, Untervermietung, Möblierung, gewerbliche Nutzung, persönliche Betreuung und Versorgung nach § 26 Abs. 1 bis 3.5 und § 27 NMV)			
Gesamtmierte			

Die Vorauszahlungen für (anrechenbare) Betriebskosten übersteigen nicht die im vergangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten.

5. Kosten für Schönheitsreparaturen sind in der Einzelmierte

☐ nicht enthalten / ☐ enthalten mit DM

6. Die Wohnung wurde mit Bewilligungsbescheid Nr. _____, AZ _____ mit Datum vom _____ der darlehensverwaltenden Stelle (IB) _____

erstmals mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne von § 6 (1) des Zweiten Wohnungsbauvergütungsgesetzes (II. WoBauG) oder § 3 (1) des Ersten Wohnungsbauvergütungsgesetzes (I. WoBauG) gefördert.

7. Die Wohnung unterliegt der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG). Die Mittel wurden nicht / am _____ zurückgezahlt.

Ort Datum

Unterschrift des Vermieters

Bewilligungsbehörde

HÄRTEAUSGLEICH 1991/93**Betr.: Förderungsobjekt**

Gebäude, in dem sich die Wohnung befindet

H**für Mieter**

Gebäude-Nr.

Ihr Antrag vom

eingegangen am

AZ Bew.-Behörde

Härte-AZ IB

Bewilligungsbescheid Nr. _____ Datum _____

A Für Rechnung der Wohnungsförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen - WFA - werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorzeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im Öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1991/93)

In folgender Höhe bewilligt

DM. (Pos.-Nr. _____)

Einschließlich bereits bewilligter Beträge wurden Ihnen insgesamt bewilligt

DM.

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

Berechnung

Hinweise und Text-Schlüssel siehe Rückseite!

Angaben zur Wohnung			Angaben zu Miete und Umlagen			Angaben zum Zuschuß						Besch.-Nr./Jahr		Art der Wohnberechtigung		Mietvertrag vom		Hinweise der Bewilligungsbehörde	
WFA Nr.	Lage im Gebäude	Größe (nicht auf- oder abgerundet)	Art der Wohnung	Einzelmiets einschli. Zuschläge	Vorauszahlung auf Umlage der Betriebskosten sofern 2,30 DM je qm überschritten werden	monatlicher Miethöchstbetrag (Spalte 3) x DM	Härteausgleich auf die Einzelmiete einschli. Zuschläge (Spalte 5 minus Spalte 7)	Härteausgleich auf die Umlage	bewilligter Betrag monatl. (Zugang + Abgang -)	Förderungszeitraum von bis	Besch.-Nr./Jahr		Art der Wohnberechtigung		Mietvertrag vom		Hinweise der Bewilligungsbehörde		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16				
		qm		DM	DM	DM	DM	DM		Monat/Jahr	Monat/Jahr			Monat/Jahr					

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Er ist ohne Unterschrift gültig.

Rückseite des Bewilligungsbescheides für Mieter

B Auflagen:

Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt:

Sie sind verpflichtet,

- a) Die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
- b) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- c) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
- d) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung mitzuteilen,
- e) Nachweise über Mietzahlungen für Mietbeträge, die auf den Förderungszeitraum entfallen, der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
- f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) anzuzeigen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet und Ihnen dies bekannt wird.

C Bedingungen und Hinweise:

1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- a) Der Förderungszeitraum endet mit dem letzten des Monats, in dem die Wohnungsnutzung durch Sie endet. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Bewilligungsbescheid unwirksam.
- b) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklichen Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miethöchstbetrag zu senken.
- c) Bei der Anhebung der Pauschbeträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 II, BV) wird in Wiederholungsanträgen der entsprechend geänderte Miethöchstbetrag zugrunde gelegt.
- d) Der Förderungszeitraum endet und der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, sobald die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.

2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß

- a) der Bewilligungsbehörde oder zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden/werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung oder der Auszahlung von Bedeutung sind.
 - b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.
- Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, der Bewilligungsbescheid unwirksam wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt; bereits ausbezahlte Aufwendungszuschüsse werden zurückgefordert. Werden die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgefordert, so ist der zurückzufehlende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

Schlüsselverzeichnis:

Zu Spalte 4: Art der Wohnung

- 11 Miet- und Genossenschaftswohnung
- 12 Altenwohnung
- 22 vermietete Bauherrenwohnung
- 52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim
- 72 vermietete Eigentumswohnung

Zu Spalte 16: Hinweise der Bewilligungsbehörde

15. Bei der Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse ergibt sich nach der Mietminderung ein Betrag von weniger als 10,- DM. Bisherige Bewilligungen werden hiermit aufgehoben (Nr. 3.8 Härteausgleich 1991/93).
16. Der Härteausgleich auf Einzelmiete und Zuschläge wurde auf 2,50 DM je qm Wohnfläche monatlich begrenzt, da der Mietvertrag nach dem 30. 6. 1991 abgeschlossen wurde (Nr. 3.6 Härteausgleich 1991/93).
17. Die Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten übersteigt nicht den Betriebskostenhöchstbetrag von 2,30 DM je qm Wohnfläche monatlich. Härteausgleich auf die Umlage der Betriebskosten wird daher nicht gewährt (Nr. 3.3 Härteausgleich 1991/93).
18. Bei Wiederholungsanträgen wird die Erhöhung der Umlage der Betriebskosten nicht berücksichtigt (Nr. 5.7 Härteausgleich 1991/93).
55. Die Angaben zur Wohnung bzw. zur Miete wurden auf die umseitig ausgewiesenen Daten korrigiert.
56. Das Ende des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet (Nr. 4.31 Härteausgleich 1991/93).
57. Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil höhere Aufwendungszuschüsse längstens für 6 Kalendermonate rückwirkend bewilligt werden können (Nr. 5.7 Härteausgleich 1991/93).
58. Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag auf den Zeitpunkt der Mieterhöhung festgesetzt (Nr. 5.7 Härteausgleich 1991/93).
59. Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil bei Antragstellung nach dem 31. 12. 1991 der Förderungszeitraum frühestens am Ersten des Monats beginnt, in dem der Antrag gestellt wurde (Nr. 4.2 Härteausgleich 1991/93).
62. Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgelegt. Seit dem Beginn des letzten Förderungszeitraumes müssen mindestens 6 Monate vergangen sein (Nr. 5.7 Härteausgleich 1991/93).
63. Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, da der Nachweis über die Zugehörigkeit des Mieters zum begünstigten Personenkreis nicht innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung bzw. bis zum 31. 12. 1991 nachgereicht wurde (Nr. 5.3 Härteausgleich 1991/93).

Empfänger

Bewilligungsbehörde

AZ Bew.-Behörde

Kunden-Nr.

Antragsteller

Hat sich Ihre Anschrift geändert?
- ggf. bitte Anschriftenfeld berichtigen -

Betr.: Förderungsobjekt

Gebäude-Nr.

HÄRTEAUSGLEICH 1991/93

Antrag für Vermieter

H

Zutreffendes bitte ankreuzen

x

oder ausfüllen

Eingangsstempel

A Ich beantrage hiermit für die in der beigefügten Gebäude-Wohnungs-Liste genannten Wohnungen und Zeiträume die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1991/93.

Die Wohnungen wurden mit Bewilligungsbescheid Nr. _____

AZ _____

mit Datum vom _____, AZ der darlehnsverwaltenden Stelle (IB) _____

mit öffentlichen Mitteln des Landes im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) oder des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes (I. WoBauG) gefördert.

Die Aufwendungszuschüsse sollen gezahlt werden auf folgendes Konto:

Konto-Nr.

bei

BLZ des Kreditinstituts

Konto-Inhaber

Die Wohnungen unterliegen der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes - WoBindG -. Die Mittel wurden nicht / am _____ zurückgezahlt.

Die auf der Rückseite aufgeführten Erklärungen und Hinweise sind Inhalt dieses Antrages.

Datum

Telefon

Unterschriften aller Antragsteller

Rückseite des Antrages für Vermieter

B Hinweise:

1. Antragstellung und Bewilligung erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Häreausgleich 1991/93) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Mittel sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3-5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 8. 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74). Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, soweit von ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. der Subventionsvorteile abhängig sind.
3. Grundlage für die Erhebung der in diesem Antrag geforderten Angaben (Daten) sind die §§ 33 und 37 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) i.V.m. § 12 des Datenschutzgesetzes NW (DSG NW) sowie § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NW). Danach sollen die Beteiligten an einem Verwaltungsverfahren, also auch der Antragsteller und von ihm Beauftragte, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken, insbesondere innen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

C Erklärungen:

1. Ich bestätige ausdrücklich, daß
 - a) in der monatlichen Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten (Spalte 7 der Gebäude-Wohnungs-Liste) keine Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen einschließlich Abgasanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten eigenständiger gewerblicher Lieferungen von Wärme und Warmwasser, Kosten maschineller Wascheinrichtungen (Nrn. 4, 5, 6 und 16 der Anlage 3 der Zweiten Berechnungsverordnung - II. BV) - und des anteiligen Umlageausfallwagnisses enthalten sind;
 - b) in den monatlichen Mieten außer den Zuschlägen für Einzelmodernisierung oder Vergößerung keine sonstigen Zuschläge (z. B. wegen Untervermietung oder gewerblicher Nutzung) und keine Vergütungen (z. B. für persönliche Betreuung oder Versorgung) enthalten sind.
- Die Vorauszahlungen übersteigen nicht die im vergangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten.
2. Mir ist bekannt, daß ich im Falle einer Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Häreausgleich 1991/93 verpflichtet werde,
 - a) die Mieten einschl. der Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten für die nach dem Bewilligungsbescheid vom Häreausgleich 1991/93 betroffenen Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Häreausgleichs 1991/93 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
 - b) für den Fall, daß die Miete/Umlage ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Beträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Zahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden.
 - c) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
 - d) Mietnachteile, Leistungen der Gemeinde oder eines Dritten, die insgesamt bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse im Häreausgleich 1991/93 nicht berücksichtigt werden, in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miethöchstbetrag an den Mieter weiterzugeben.

- e) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
 - f) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet,
 - g) Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen,
 - h) dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu gewähren, soweit seine Wohnung betroffen ist,
 - i) im Falle einer Veräußerung des Förderungsobjektes den Eigentümerwechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, meinen Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu unterrichten und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen,
 - k) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsverbindungsgesetzes - WoBindG - mitzuteilen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet.
3. Mir ist weiterhin bekannt, daß die Aufwendungszuschüsse im Häreausgleich 1991/93 mit folgender Maßgabe bewilligt werden.
- a) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrunde gelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert. Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erklärten Ziel erbracht wurden, die Miete unter den Miethöchstbetrag zu senken.
 - b) Bei der Anhebung der Pauschbeträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 II. BV) wird in Wiederholungsanträgen der entsprechend geänderte Miethöchstbetrag zugrunde gelegt.
 - c) Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt für die Wohnung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet.
 - d) Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, sobald für eine Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse bewilligt worden sind, die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
 - e) Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab ich nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes bin.
 - f) Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, sofern Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
 - g) Zu Unrecht erhaltene Aufwendungszuschüsse müssen zurückgezahlt und ggf. verzinst werden.
4. Ich versichere, daß ich die in diesem Antrag enthaltenen Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe.

D Anlagen:

1. Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind die Nachweise der Einhaltung der Einkommensgrenzen für die Mieter beigefügt - grundsätzlich nur notwendig, soweit für eine Wohnung erstmalig Aufwendungszuschüsse im Häreausgleich 1991/93 beantragt werden.
2. Für Altmietwohnungen ist der Nachweis der Wohnberechtigung nur dann entbehrlich, wenn diese Wohnung auch tatsächlich von älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder deren Ehepartner bewohnt werden.

Gebäude-Wohnungs-Liste

HÄRTEAUSGLEICH 1991/93

H

zum Antrag vom _____ Nr. _____

Blatt-Nr. _____

Kunden-Nr.	Gebäude-Nr.	Härte-AZ IB	Stamm-AZ IB
------------	-------------	-------------	-------------

Wird von der
Bewilligungsbehörde
ausgeführt

Antragsteller

Gebäudebezeichnung

Jahr der erstmaligen Bewilligung
der öffentlichen Mittel

PLZ

Ort

Straße/Hausnummer

Jahr der Bezugsfertigstellung

Jahr der Mittelerückzahlung

* Das Datum des Mietvertrages ist nur anzugeben bei der Miete für eine Wohnung und gleichzeitig Beginn des Förderungszeitraumes ab 8/91 oder später

Wichtiger Hinweis: Beachten Sie bitte vor dem Ausfüllen die Erläuterungen zur Antragstellung!

WFA Nr.	Angaben zur Wohnung					Angaben zu Miete und Lasten			Förderungszeitraum von Monat/Jahr bis Monat/Jahr	Art der Wohnungs- nutzung	Miet- vertrag vom Monat/Jahr	Hinweise der Bewilligungs- behörde	Name des Mieters
	Wohnungs-Nr. des Vermieters/ Wohnungs- unternehmers	Lage im Gebäude	Größe je m ² auf einer abgetrennten Etage	Art der Wohnung	Einzelmiet einschl. Zuschläge	Voraussetzung auf Umfang der Bausubstanz nach 1. Zustand des Mietzins zu werden							
1	2	3	4	5	6	7	12	13	15	16	17	18	

**Rückseite der Gebäude-Wohnungs-Liste
- Antrag für Vermieter -**

zu Spalte 5: Art der Wohnung	
11 Miet- oder Genossenschaftswohnung	
12 Altenwohnung	
13 Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorge- mitteln gefördert wurde	
22 vermietete Bauherrenwohnung	
23 vermietete Bauherrenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde	
52 vermietete Wohnung in einem Eigenheim	
72 vermietete Eigentumswohnung	



HÄRTEAUSGLEICH 1991/93 für Vermieter

Bewilligungsbescheid

A Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen - WFA - werden Ihnen hiermit aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1991/93) in folgender Höhe bewilligt

DM.	(Pos.-Nr.
Einschließlich bereits bewilligter Beträge für das Förderungsobjekt wurden Ihnen insgesamt bewilligt	
DM.	

Ermittlung und Höhe der Beträge sowie der Förderungszeitraum für die jeweils geförderte Wohnung sind dem beigefügten Berechnungsbogen zu entnehmen, der Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides ist

Die auf der Rückseite aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Inhalt dieses Bescheides.

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt.
Er ist ohne Unterschrift gültig.

Bewilligungsbehörde

AZ Bew.-Behörde

Kunden-Nr.

Empfänger

Bewilligungsbescheid Nr.

Datum

Ihr Antrag vom

Eingang am

Betr.: Förderungsobjekt

Gebäude-Nr.

Rückseite des Bewilligungsbescheides für Vermieter

B Auflagen:

**Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Auflagen bewilligt:
Sie sind verpflichtet,**

- a) die Mieten/Umlagen für die nach diesem Bewilligungsbescheid vom Härteausgleich 1991/93 betroffenen Wohnungen insoweit und solange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1991/93 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides.
- b) für den Fall, daß die Miete/Umlage ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Beträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch aufzu rechnen, die für die Mietzeit während des Förderungszeitraumes geschuldet werden.
- c) den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- d) Mietschlüsse, Leistungen der Gemeinde oder eines Dritten, die insgesamt bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht berücksichtigt werden, in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miethöchstbetrag an den Mieter weiterzugeben,
- e) der Bewilligungsbehörde unverzüglich eine Verminderung der Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts mitzuteilen,
- f) Der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet.
- g) Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen der zuständigen Stelle, der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- h) dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu gewähren, soweit seine Wohnung betroffen ist.
- i) im Falle einer Veräußerung des Förderungsobjektes den Eigentümerwechsel der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ihren Rechtsnachfolger über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zu unterrichten und ihm zu empfehlen, die Änderung des Bewilligungsbescheides zu beantragen.
- k) der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt der Beendigung der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) mitzuteilen, soweit die Bindung vor Ablauf des Förderungszeitraumes endet.

C Bedingungen und Hinweise:

1. Die Aufwendungszuschüsse werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:

- a) Die Aufwendungszuschüsse werden von dem Zeitpunkt an neu berechnet, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete um mindestens 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert.
Hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten beruhen und die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erklärten Ziel erbracht wurden, die Miete unter den Miethöchstbetrag zu senken.
- b) Bei der Anhebung der Pauschbeiträge für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten (§§ 26, 28 II. BV) wird in Wiederholungsanträgen der entsprechend geänderte Miethöchstbetrag zugrunde gelegt.
- c) Der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt für die Wohnung von dem Zeitpunkt an, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden, beendet.
Der Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse kann vom Zeitpunkt des Wohnungsbezuges durch einen neuen berechtigten Mieter wieder auflieben (Nr. 5.8 Härteausgleich 1991/93).
- d) Der Förderungszeitraum endet und die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird eingestellt, sobald für eine Wohnung, für die Aufwendungszuschüsse bewilligt worden sind, die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet.
- e) Die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse wird von dem Zeitpunkt an eingestellt, von dem ab Sie nicht mehr Eigentümer des Förderungsobjektes sind.

2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß

- a) der Bewilligungsbehörde oder der zuständigen Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden/werden, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung oder der Auszahlung von Bedeutung sind.
- b) Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbescheides nicht beachtet werden.

Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird oder der Anspruch auf Auszahlung der Aufwendungszuschüsse entfällt, wird die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse eingestellt; bereits gezahlte Aufwendungszuschüsse werden zurückgefordert. Werden die geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zurückgefordert, so ist der zurückzuzahlende Betrag von dem Tag an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

[illegible]

Schlüsselverzeichnis

Rückseite der Gebäude-Wohnungs-Liste - Bewilligungsbescheid für Vermieter

zu Spalte 5: Art der Wohnung	
11	Miet- oder Genossenschaftswohnung
12	Altenwohnung
13	Miet- oder Genossenschaftswohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde - für diese Wohnungen können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden -
22	vermietete Bauherrenwohnung
23	vermietete Bauherrenwohnung, die ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurde - für diese Wohnungsart können Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht mehr gewährt werden
52	vermietete Wohnung in einem Eigenheim
72	vermietete Eigentumswohnung

zu Spalte 17: Hinweise der Bewilligungsbehörde	
11	Die anrechenbare Miete übersteigt nicht den Miethöchstbetrag. Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen ist daher ausgeschlossen (Nr. 2.1 Härteausgleich 1991/93).
12	Der - ggf. unter Beachtung bisher bewilligter Beträge - ermittelte Aufwendungszuschuß beträgt weniger als 10,- DM monatlich. Die Bewilligung von Beträgen unter 10,- DM je Wohnung und Monat ist ausgeschlossen (Nr. 3.8 Härteausgleich 1991/93).
13	Die Bewilligung von höheren Aufwendungszuschüssen ist ausgeschlossen, da die Mieterhöhung weniger als 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt (Nr. 5.7 Härteausgleich 1991/93).
14	Es erfolgt keine Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse, da die Mietminderung weniger als 0,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich beträgt (Nr. 4.41 Härteausgleich 1991/93).
15	Bei der Neuberechnung der Aufwendungszuschüsse ergibt sich nach der Mietminderung ein Betrag von weniger als 10,- DM monatlich. Bisherige Bewilligungen werden hiermit aufgehoben (Nr. 3.8 Härteausgleich 1991/93).
16	Der Härteausgleich auf Einzelmiete und Zuschläge wurde auf 2,50 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich begrenzt, da der Mietvertrag nach dem 30. 6. 1991 abgeschlossen wurde (Nr. 3.6 Härteausgleich 1991/93).
17	Die Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten übersteigt nicht den Betriebskostenhöchstbetrag von 2,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich. Härteausgleich auf die Umlage der Betriebskosten wird daher nicht gewährt (Nr. 3.3 Härteausgleich 1991/93).
18	Bei Wiederholungsanträgen wird die Erhöhung der Umlage der Betriebskosten nicht berücksichtigt (Nr. 5.7 Härteausgleich 1991/93).
51	Für die Wohnung können keine Aufwendungszuschüsse bewilligt werden, da kein Nachweis der Wohnberechtigung vorgelegt wurde (Nr. 5.3 bzw. 5.4 Härteausgleich 1991/93).
55	Die Angaben zur Wohnung bzw. zur Miete wurden auf die umseitig ausgewiesenen Daten korrigiert.
56	Das Ende des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet (Nr. 4.31 Härteausgleich 1991/93).
57	Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgelegt, weil höhere Aufwendungszuschüsse längstens für 6 Kalendermonate rückwirkend bewilligt werden können (Nr. 5.7 Härteausgleich 1991/93).
58	Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag auf den Zeitpunkt der Mieterhöhung festgesetzt (Nr. 5.7 Härteausgleich 1991/93).
59	Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, weil bei Antragstellung nach dem 31. 12. 1991 der Förderungszeitraum frühestens am Ersten des Monats beginnt, in dem der Antrag gestellt wurde (Nr. 4.2 Härteausgleich 1991/93).
62	Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgelegt. Seit dem Beginn des letzten Förderungszeitraumes müssen mindestens 6 Monate vergangen sein (Nr. 5.7 Härteausgleich 1991/93).
63	Der Beginn des Förderungszeitraumes wurde abweichend vom Antrag festgesetzt, da der Nachweis über die Zugehörigkeit des Mieters zum begünstigten Personenkreis nicht innerhalb von 2 Monaten nach Antragstellung bzw. nicht bis zum 31. 12. 1991 nachgereicht wurde (Nr. 5.3 Härteausgleich 1991/93).

Hinweis**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 v. 15. 8. 1991

Teil I – Kultusministerium**Amtlicher Teil**

Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 22. Juni 1991	166	Lehrerfortbildung: Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die in Literaturkursen der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gesamtschulen oder höheren Berufsfachschulen bzw. in Literaturkursen an Kollegschen unterrichten. RdErl. d. Kultusministeriums v. 27. 6. 1991	179
Landesinstitut für Internationale Berufsbildung; Errichtung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 21. 6. 1991	170		
Ordnung der Ferien für das Schuljahr 1993/94. RdErl. d. Kultusministeriums v. 12. 7. 1991	170	Nichtamtlicher Teil	
Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG vom 10. Juli 1991	171	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	180
Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991	174	Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	182
Teilnahme der Schulen an der landesweiten Aktion „Treffpunkt Bad“. RdErl. d. Kultusministeriums v. 30. 6. 1991	176	Bundeswettbewerb Fremdsprachen 1991/92	182
Vorläufige Richtlinien für Leistungskurse im Fach Informatik in der gymnasialen Oberstufe. RdErl. d. Kultusministeriums v. 30. 6. 1991	176	Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen – antike Kultur 1991/92	183
Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG – PO-EPA) vom 30. Juni 1991	176	Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	183
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (VVzPO-EPA). RdErl. d. Kultusministeriums v. 5. 7. 1991	178	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. August 1991	183
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. bis 19. Juli 1991	183
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. bis 18. Juli 1991	185
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	186

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Berichtigung der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 4. Februar 1991 (GABl. NW. II S. 114)	242	sitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO – Bauingenieurwesen) vom 5. Juli 1991	262
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 28. Juni 1991	242	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Jazz an der Folkwang-Hochschule Essen vom 26. Juni 1991	262
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Juli 1991	244	Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 1991	266
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Juli 1991	249	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Erziehungswissenschaften und Biologie vom 27. Juni 1991	267
Satzung zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 13. Juni 1991	250	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Maschinenbau vom 27. Juni 1991	268
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 24. Juni 1991	251	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachbereiche Mathematik, Physik, Chemie vom 24. Juni 1991	268
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität zu Köln vom 31. Mai 1991	251	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Raumplanung vom 24. Juni 1991	268
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 23. Mai 1991	255	Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 8. Juni 1991	269
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 29. Mai 1991	261	Nichtamtlicher Teil	
Zweite Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Univer-		Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. August 1991	274
		Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. Juni bis 4. Juli 1991	274
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 21. Juni bis 4. Juli 1991	275

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 83/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1.

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569